

Zusatzversorgungskasse

Sie finden uns jetzt auch im Internet unter www.rzv-k-saar.de

RZVK des Saarlandes ■ Postfach 10 24 32 ■ 66024 Saarbrücken

Saarbrücken, 04. März 2003

an alle Mitglieder

Telefon: (06 81) 4 00 03 -15

Telefax: (06 81) 4 00 03 -20

Unser Zeichen:

Auskunft erteilt: Herr Haßdenteufel

E-Mail: u.hassdenteufel@rzvk-saar.de

Einführung der Entgeltumwandlung im kommunalen Bereich

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Tarifvertragsparteien haben mit dem Tarifvertrag vom 18.02.2003 (TV-EUmw/VKA) jetzt auch für die kommunalen Beschäftigten des öffentlichen Dienstes die Möglichkeiten der Entgeltumwandlung im Sinne des § 1a Abs. 1 BetrAVG eröffnet.

Beiträge, die im Rahmen der Entgeltumwandlung für die Altersversorgung aufgebracht werden, sind im Rahmen des § 3 Nr. 63 EStG bis zu 4 % der Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Rentenversicherung (2.448 € im Jahr 2003) steuer- und bis einschl. 2008 sozialversicherungsfrei. Auch der Arbeitgeber spart hierbei die Sozialversicherungsbeiträge für das umgewandelte Entgelt. Hiervon profitieren während der Einzahlungsphase Beschäftigte und Arbeitgeber gleichermaßen. Es liegt also im Interesse der Beschäftigten **und** der Arbeitgeber, die Möglichkeiten der Entgeltumwandlung zu nutzen.

Da die ZVK des Saarlandes eine Finanzierung im Umlageverfahren durchführt, steht dem Arbeitnehmer der Jahresbetrag von 2.448 € in voller Höhe zur Verfügung.

Die hierdurch für die Arbeitgeber eröffneten Möglichkeiten der Kostenersparnis stellen unter Wirtschaftlichkeitsaspekten auch einen Teilausgleich für die aufgrund der zurückliegenden Lohneinigung im öffentlichen Dienst verursachten finanziellen Belastungen der kommunalen Arbeitgeber dar.

Beispiel:

Bei einem ledigen 25jährigen Arbeitnehmer (ohne Kinder) mit einem Jahresentgelt von ca. 25.000 €, einem angenommenen (individuellen) Steuersatz von 30 % und einem Gesamtsozialversicherungsbeitrag von 20,85 % ergeben sich folgende Ersparnisse:

- 2 -

	Entgeltumwandlung 1.000 € / Jahr	Entgeltumwandlung 2.448 € / Jahr
Steuer ca.	300,00 €	730,00 €
Sozialversicherungsbeitrag	208,50 €	510,40 €
Ersparnis insgesamt für den Arbeitnehmer ca.	508,50 €	1.240,40 €

Der **Arbeitgeber** spart ebenfalls 20,85 % an SV-Beiträgen = **208,50 €** bzw. **510,40 €!**

Nach dem Tarifvertrag ist **diese Form der betrieblichen Altersvorsorge** im Regelfall bei den kommunalen Zusatzversorgungskassen durchzuführen. Die RZVK ist in der Lage, die Entgeltumwandlung im Rahmen der bereits im vergangenen Jahr aufgebauten freiwilligen Versicherung durchzuführen. Einige Mitglieder, die schon bisher nicht dem Tarifvorbehalt unterlagen, haben bereits im Jahr 2002 mit der RZVK Verträge über die Entgeltumwandlung abgeschlossen. Das Verfahren ist in unserem Hause also bereits eingeführt. Von diesen Erfahrungen können Sie jetzt profitieren.

Die Entgeltumwandlung bei der RZVK bietet eine Reihe von Vorteilen:

- Die Durchführung der Entgeltumwandlung erfordert keinen neuen Verwaltungsaufwand. Im Rahmen der ohnehin bestehenden Zusatzversorgung sind die Melde- und Zahlungsvorgänge eingespielt. Die neue DATÜV-ZVE ist mittlerweile von der überwiegenden Zahl der Rechenzentren umgesetzt.
- Die Entgeltumwandlung ist neben der Riesterreente eine weitere Möglichkeit, staatliche Förderung für die **freiwillige Versicherung bei der ZVK** in Anspruch zu nehmen. Im Rahmen der bestehenden freiwilligen Versicherung ist der Wechsel des Förderweges jederzeit problemlos möglich. Ein Wechsel von einem bereits abgeschlossenen Riestervertrag zur Entgeltumwandlung ist möglich. Denkbar ist sogar, dass der Beschäftigte alle zur Verfügung stehenden Förderwege gleichzeitig wahrnimmt. Der Träger der Altersversorgung bleibt in allen diesen Fällen identisch.
- Arbeitgeber und Versicherte haben in allen Fragen der zusätzlichen Altersversorgung mit der RZVK den gleichen Ansprechpartner. Sie brauchen nicht mit verschiedenen Partnern und unterschiedlichen Kommunikationssystemen zu arbeiten.
- Die Daten der Versicherten sind über die bestehende Pflichtversicherung bereits vorhanden, so dass kein neuer Datenbestand mit Hilfe des Arbeitgebers aufgebaut werden muss.
- Die RZVK hat bereits unter Beweis gestellt, dass sie in der Lage ist, betriebliche Altersversorgung sehr kostengünstig zu gewährleisten. Wir arbeiten ohne Provisionen und Gewinnmargen, die die Rendite der eingezahlten Beiträge unnötig belasten würden.
- Der Service der RZVK für Mitglieder und Versicherte ist kostenlos. Wir erstellen auf Wunsch jedem Beschäftigten eine individuelle Prognoseberechnung und führen für Arbeitgeber flächendeckend Informationsseminare zur Zusatzversorgung durch.
- Die Leistungsanforderungen an die freiwillige Zusatzversorgung sind von den Tarifvertragsparteien festgelegt. Die Garantieleistungen liegen deutlich über den Angeboten der Versicherungswirtschaft.

- Nach § 1 Abs. 1 BetrAVG hat der Arbeitgeber für die Leistungen der betrieblichen Altersversorgung einzustehen. Das Haftungsrisiko ist aufgrund der Struktur der Zusatzversorgungskasse des Saarlandes und ihrer rd. 250 Arbeitgeber praktisch ausgeschlossen, ohne dass die Arbeitgeber mit zusätzlichen Aufwendungen zur Pensionsversicherung belastet würden. Zudem ist die Arbeitgeberseite über die Mitwirkung in den Kassengremien ständig in der Lage, Einfluss auf die Entwicklung der Kasse zu nehmen.
- Selbst im Falle seines Ausscheidens aus den Diensten des Arbeitgebers hat der Versicherte eine breite Palette von Wahlmöglichkeiten. Er kann die Versicherung ggf. fortsetzen, sie beitragsfrei stellen oder den Barwert der Anwartschaft auf eine Pensionskasse des neuen Arbeitgebers übertragen lassen.

Wenn Sie als Arbeitgeber keine Pensionskasse mit der Durchführung der Entgeltumwandlung beauftragen, wird Ihnen und Ihren Beschäftigten der Weg zur steuer- und sozialversicherungsfreien Entgeltumwandlung versperrt. Im Gegenzug erhält der Beschäftigte das Recht, von Ihnen den Abschluss einer Direktversicherung seiner Wahl zu verlangen.

Es spricht also alles dafür, die Option des § 1a Abs. 1 Satz 3 BetrAVG auszuüben und die RZVK mit der Durchführung der Entgeltumwandlung zu beauftragen. Eine entsprechende Erklärung haben wir vorbereitet und beigelegt.

Auf Wunsch erstellt die ZVK Ihren Beschäftigten eine unverbindliche Beispielberechnung unter Berücksichtigung individueller Vorgaben. Dafür kann das beigelegte Formular zur Anforderung einer Beispielsberechnung verwendet werden. Ein Antrag auf Abschluss einer freiwilligen Versicherung ist ebenfalls beigelegt. Die vorgenannten Vordrucke können Sie sich auch auf unserer Internetseite www.rzv-k-saar.de unter „Formular-Download“/Zusatzversorgung ansehen und ausdrucken. Weitere Informationen erhalten Sie in Kürze.

Ich bin sicher, dass Sie allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern mit der RZVK auch im Bereich der Entgeltumwandlung eine attraktive, kostengünstige, renditestarke und vor allem sichere Altersversorgung anbieten können.

Ich wäre Ihnen dankbar, wenn Sie die beigelegten Infos (gelb) „Entgeltumwandlung möglich“ an einer geeigneten Stelle in Ihrem Hause aushängen würden. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne unter Telefon 0681 - 4 00 03 - 29, - 15, - 28, - 35 zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Anlagen

Sieger
Direktor